



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Version 1.5

Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen in der Vernetzung

gültig ab 1.1.2017

Biodiversitätsförderflächen BFF sind vernetzungsbeitragsberechtigt, wenn die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (BFF-Qualitätsstufe I) sowie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen eingehalten werden und eine Vereinbarung zwischen Trägerschaft und Bewirtschafter für die Vernetzungsdauer vorliegt (Vereinbarung im GELAN).

Hinweis:

Je nach Anforderungen in den Massnahmegebieten gemäss Sollplanung gelten zusätzliche Lagekriterien an die BFF (Mindestgrösse oder Maximaldistanz zu anderen Struktur- oder BFF-Elementen, siehe Seite 14). Diese Kriterien werden bei der Erst-anmeldung durch die zuständige regionale Koordinationsstelle überprüft.

Anforderungen an BFF von der Talzone bis Bergzone IV

Extensiv genutzte Wiese	(611 EXWI)	2
Wenig intensiv genutzte Wiese	(612 WIGW).....	2
Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	(622 EXWS).....	2
Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	(623 WISO).....	2
Extensiv genutzte Weide	(617 EXWE).....	4
Waldweide	(618 WAVE).....	6
Hecken, Feld- und Ufergehölz einschliesslich Krautsaum	(852 HEUF/K)	8
Artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weiden	(858 aHEUF)	9
Hochstamm-Feldobstbäume	(921/922/923 HOFO)	10
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	(924 EBBG)	10
Streufläche	(851 STFL)	11
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	(634 UFWI)	11
Buntbrache	(556 BUBR)	12
Rotationsbrache	(557 ROBR).....	12
Ackerschonstreifen	(55501, 55502, 55503 ASST) .	12
Saum auf Ackerfläche	(559 SAUM).....	12
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	(717 RFAV).....	13
Getreide in weiter Reihe, Förderung von Feldhasen und Feldlerchen.....		14
Förderung von Äckern mit wertvoller Ackerbegleitflora		16
Kiebitzförderflächen auf Ackerland		17
Massnahmegebiete und vernetzungsbeitragsberechtigte BFF-Typen.....		18
Sanktionen		20

Extensiv genutzte Wiese	(611 EXWI)
Wenig intensiv genutzte Wiese	(612 WIGW)
Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	(622 EXWS)
Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	(623 WISO)

Grundanforderungen:

- Einsatz von Mähauflbereiter verboten
- Dürrfutterherstellung bis Ende August; Schnittgut soll zwei Nächte am Boden liegen; Haylage muss mindestens eine Nacht am Boden liegen
- für Naturschutz-Vertragsflächen gelten die Bestimmungen gemäss den Bewirtschaftungsverträgen mit der ANF
- zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften gemäss Varianten 1 (Standard) oder 2 bis 6 (artspezifisch)



Foto: Abteilung Naturförderung

Zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften

Zu den Grundanforderungen muss pro BFF in allen Landwirtschaftszonen eine Nutzungsvariante festgelegt werden. Die Auswahl der Nutzungsvariante richtet sich nach den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und gilt für die gesamte Projektdauer.

Variante 1: Standard (alle Zonen)

- Schnittzeitpunkt nach DZV
- bei jedem Schnitt 10% der Wiese als Rückzugsfläche stehen lassen
- Rückzugsfläche bleibt maximal ein Jahr am selben Standort
- Rückzugsfläche darf nicht separat geschnitten werden und muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch)
- Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei trockenen Bodenbedingungen erlaubt

Varianten 2-6 (artspezifisch):

Die Auswahl von artspezifischen Nutzungsvarianten muss von einer Fachperson aufgrund von ökologischen Kriterien beurteilt und bestätigt werden (siehe nächste Seite).

Variante 2: Gestaffelter Schnitt (alle Zonen)

- maximal $\frac{1}{2}$ der Fläche darf frühestens 20 Tage vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV geschnitten werden, der Rest frühestens 4 Wochen nach der ersten Schnittnutzung
- Lage der Frühschnittfläche jedes Jahr wechseln
- Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei trockenen Bodenbedingungen erlaubt

Variante 3: Flexibler Schnitt (alle Zonen)

- Datum des 1. Schnittes frei wählbar
- Nutzungsintervall bis zum 31. August mindestens 8 Wochen
- Fläche wird jährlich mindestens zweimal genutzt (z.B. Mähnutzung und Herbstweide)
- Bei jeder Schnittnutzung sind 10% der Wiese als Rückzugsfläche stehen zu lassen. Die Rückzugsfläche bleibt maximal ein Jahr am selben Standort. Die Rückzugsfläche darf nicht separat geschnitten werden und muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch).
- Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei trockenen Bodenbedingungen erlaubt

Variante 4: Einmaliger Schnitt (alle Zonen)

- Schnittwiesen mit jährlich einmaliger Nutzung ohne Rückzugsfläche
- Datum der Schnittnutzung frei wählbar
- Herbstweide nicht erlaubt

Variante 5: Aetzheu (nur in traditionellen Lagen in Bergzone I bis IV)

- spezifische Nutzungsvereinbarung mit ANF erforderlich
- WIGW nur auf Flächen mit mindestens 50% Anteil BFF Qualitätsstufe II
- Erste Nutzung: kurzes schonendes Überweiden im Frühjahr. Die Beweidungsintensität ist so festzulegen, dass nach dem Aetzen mindestens 10 – 20% Restvegetation bestehen bleibt. Als Richtwert für die Beweidungsintensität mit Rindern gilt maximal 40 GVE-Tage/ha (BZ I/II) und maximal 20 GVE-Tage/ha (BZ III/IV).
- Nutzungsintervall zwischen den einzelnen Nutzungen inkl. Aetzen beträgt bis zum 31. August mindestens 8 Wochen; die zweite Nutzung ist in jedem Fall eine Schnittnutzung
- Bei jeder Schnittnutzung sind 10% der Wiese als Rückzugsfläche stehen zu lassen. Die Rückzugsfläche bleibt maximal ein Jahr am selben Standort. Die Rückzugsfläche darf nicht separat geschnitten werden und muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch).
- Abführen des Schnittgutes ist obligatorisch; Mulchen ist verboten
- Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei trockenen Bodenbedingungen erlaubt

Variante 6: Artenspezifische Bewirtschaftung

Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung ANF

Extensiv genutzte Weide

(617 EXWE)

Grundanforderungen:

- Mindestfläche 20 Aren
- 10% unternutzte Fläche (gilt auch beim Säuberungsschnitt)
- 5% Kleinstrukturen



Foto: Projekte Ökologie Landwirtschaft

Anforderungen an Kleinstrukturen:

Mindestens 5% Kleinstrukturen (maximal 20% unproduktive Kleinstrukturen) gemäss Tabelle A ODER Orchideen und Osterglocken gemäss Punkt B

- Grenzt die Weide auf einer Länge von mindestens 50 Metern unmittelbar an einen Waldrand, so muss nur die Hälfte der erforderlichen Strukturelemente auf der Weidefläche vorhanden sein (mindestens 2.5%).
- offene Bodenstellen können maximal zur Hälfte als Kleinstrukturen angerechnet werden (andere Hälfte mit anderen Strukturelementen gemäss Tabelle)
- alle Gehölze müssen einheimischer Herkunft sein
- Invasive Neophyten (Goldruten, Sommerflieder, ...) sowie Adlerfarn, Blacken und Ackerkratzdisteln können keine Strukturelemente bilden und müssen bekämpft werden
- nahe beieinander liegende Strukturelemente können zusammen gerechnet werden

A. Anrechenbare Kleinstrukturen für die extensiv genutzte Weide:

Element	Kriterien	Bemerkungen
Offene Bodenstellen (Sand, Kies, Geröll, Kuhweglein, Weideeingang)	mindestens 4m ²	maximal die Hälfte der anrechenbaren Strukturen Element muss längerfristig offen bleiben
Hecke, Feld- und Ufergehölz	es können auch kleine Flächen mit- gezählt werden	
Einzelbüsche	mindestens 1m Wuchshöhe	aufwachsende Fichten und Erlen zählen nicht als Strukturelement
Zwergstrauchgruppen	nur Alpenrosen und Wacholdergruppen	aus Distanz von 50m als Zwergstrauchgruppe erkennbar
einheimischer Einzelbaum, Hochstammfeldobstbaum, Allee	mindestens 3m Wuchshöhe nur einheimische Baumarten	Fläche aus Vogelperspektive
Trockensteinmauer, Le- sesteinhaufen, Asthaufen	mindestens 4 Laufmeter bzw. 4m ² , Mindesthöhe 0.5m	das Element darf nicht zu stark überwachsen sein; muss als freistehendes Element erkennbar sein
Fels, Stein, Wurzelstock	Mindesthöhe 1m o- der 1m ²	mit einem Felsanteil von mindestens 50% (Fels und Stein)
Quellaufstoss, Vernässung, Flachmoor	mindestens 10m ²	Binsen, Sauergräser, Flachmoor inklusive Spierstaudenfluren
Hochstaudenflur, Ruderalvegetation, Grasbrache	mindestens 10m ²	evtl. ausgezäunt z.B. Brennessel, Spierstauden, Ei- senhut, Alpendost, Brombeeren
Gewässervorland	Gewässerlänge x 1m Breite pro Ufer- seite anrechenbar	

ODER

B. Narzissen/ Osterglocken (*Narcissus* spp.) und Orchideen

Gleichmässiger Anteil Osterglocken (5 Pflanzen pro m²) oder Orchideen (10 Pflanzen pro Are) auf der gesamten Weidefläche

Waldweide

(618 WAVE)

Grundanforderungen:

- Mindestfläche 20 Aren
- 10% unternutzte Fläche (gilt auch beim Säuberungsschnitt)
- 5% Kleinstrukturen



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anforderungen an Kleinstrukturen:

Mindestens 5% Kleinstrukturen (maximal 20% unproduktive Kleinstrukturen) gemäss Tabelle A ODER Orchideen und Osterglocken gemäss Punkt B

- offene Bodenstellen können maximal zur Hälfte als Kleinstrukturen angerechnet werden (andere Hälfte mit anderen Strukturelementen gemäss Tabelle A)
- alle Gehölze müssen einheimischer Herkunft sein.
- Invasive Neophyten (Goldruten, Sommerflieder, ...) sowie Adlerfarn, Blacken und Ackerkratzdisteln können keine Strukturelemente bilden und müssen bekämpft werden
- nahe beieinander liegende Strukturelemente können zusammen gerechnet werden
- Düngung nur mit Bewilligung der zuständigen Waldabteilung und gemäss Vorgaben von WIGW

A. Anrechenbare Kleinstrukturen für die Waldweide:

Element	Kriterien	Bemerkungen
Offene Bodenstellen (Sand, Kies, Geröll, Kuhweglein, Weideeingang)	mindestens 4m ²	maximal die Hälfte der anrechenbaren Strukturen Element muss längerfristig offen bleiben
Hecke, Feld- und Ufergehölz	es können auch kleine Flächen mit- gezählt werden	
Einzelbüsche	mindestens 1m Wuchshöhe	aufwachsende Fichten und Erlen zählen nicht als Strukturelement
Zwergstrauchgruppen	nur Alpenrosen und Wacholdergruppen	aus Distanz von 50m als Zwergstrauchgruppe erkennbar
einheimischer Einzelbaum, Hochstammfeldobst- baum, Allee	mindestens 3m Wuchshöhe nur einheimische Baumarten	Fläche aus Vogelperspektive Ausnahme: Fichte, Tanne, Buche, Ahorn, Esche und Lärche ab 5m Höhe maximal die Hälfte der anrechenbaren Strukturen
Trockensteinmauer, Lesesteinhaufen, Asthaufen	mindestens 4 Laufmeter bzw. 4m ² , Mindesthöhe 0.5m	das Element darf nicht zu stark überwachsen sein; muss als freistehendes Element erkennbar sein
Fels, Stein, Wurzel- stock	Mindesthöhe 1m o- der 1m ²	mit einem Felsanteil von mind. 50% (Fels, Stein)
Quellaufstoss, Vernässung, Flach- moor	mindestens 10m ²	Binsen, Sauergräser, Flachmoor inklusive Spierstaudenfluren
Hochstaudenflur, Ruderalvegetation, Grasbrache	mindestens 10m ²	evtl. ausgezäunt z.B. Brennessel, Spierstauden, Eisenhut, Alpendost, Brombeeren
Gewässervorland	Gewässerlänge x 1m Breite pro Uferseite anrechenbar	

ODER

B. Narzissen/ Osterglocken (Narcissus spp.) und Orchideen

Gleichmässiger Anteil Osterglocken (5 Pflanzen pro m²) oder Orchideen (10 Pflanzen pro Are) auf der gesamten Weidefläche

Hecken, Feld- und Ufergehölz einschliesslich Krautsaum (852 HEUF/K)

Anforderungen:

Pro Element (ID Kultur):

- 1 Kleinstruktur pro 50 Laufmeter



Foto: Abteilung Naturförderung

Anrechenbare Kleinstrukturen:

- Asthaufen oder Steinhaufen (Mindestfläche 1m², Mindesthöhe 0.5m)
- Totholz mit mindestens 60cm Stammumfang und als Baum erkennbar
- Kopfweiden mit sachgerechter Pflege (Stammhöhe bei Neupflanzung mindestens 1 Meter)

Artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weiden

(858 aHEUF)

regionsspezifische BFF Kanton Bern

Anforderungen:

Pro Element (ID Kultur):

- 1 Kleinstruktur pro 50 Laufmeter gemäss HEUF_K (siehe S. 8)



Foto: Abteilung Naturförderung

Grundanforderungen Hecke ohne Krautsaum in Weiden:

- Breite exklusiv Krautsaum beträgt mindestens 2 Meter
- Liegt in einer Weide und ist ausgezäunt
- Weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf
- Weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf
- mindestens 20% der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder weist mindestens einen grösseren landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf
- steht traditionsgemäss auf der angestammten Betriebsfläche und ist nicht beidseitig von Strassen, Wegen oder anderen nichtlandwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt
- für den düngereichen Krautsaum (Puffer) bestehen keine fixen Schnitt- und Weidezeitpunkte
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Gehölz ist nicht erlaubt, im Pufferstreifen (3m) ist die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind.

Hochstamm-Feldobstbäume

(921/922/923 HOFO)

Anforderungen:

- Pro 10 Bäume mindestens 1 artspezifische Nistgelegenheit *
- sachgerechte Pflege, wie eine Reinigung der Nistkästen, ist vor dem 31. Januar durchzuführen



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

- * Natürliche oder künstliche Nistgelegenheit für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, ausgerichtet auf Ziel und Leitarten, siehe Merkblatt „Künstliche Nisthilfen“ der Abteilung Naturförderung

Standortgerechte Einzelbäume und Alleen

(924 EBBG)

Anforderungen:

- Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und abgestorbenen Bäumen */ **
- Mindesthöhe 3m
- Einheimische standortgerechte Laubbaumarten ***



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

- * bei Gefahr durch herabfallende Äste entlang von Strassen und Wegen sind diese zu entfernen
- ** ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind
- *** Bergzonen I-IV inkl. Lärchen und Föhren

Streuefläche

(851 STFL)

Anforderungen:

- Einsatz von Mähauflbereiter verboten
- bei jedem Schnitt 10% der Streuefläche als Rückzugsfläche stehen lassen
- Rückzugsfläche darf nicht separat geschnitten werden
- für Naturschutz-Vertragsflächen gelten die Bestimmungen gemäss den Bewirtschaftungsverträgen mit der ANF



Foto: Abteilung Naturförderung

Uferwiese entlang von Fliessgewässern

(634 UFWI)

Anforderungen:

- Datum des ersten Schnittes frei wählbar, jährlich mindestens eine Mähnutzung
- Einsatz von Mähauflbereiter verboten
- Dürrfutterherstellung bis Ende August; Schnittgut soll zwei Nächte am Boden liegen. Haylage muss mindestens eine Nacht am Boden liegen.
- bei jedem Schnitt 10% der Uferwiese als Rückzugsfläche stehen lassen
- Rückzugsfläche bleibt maximal ein Jahr am selben Standort.
- Rückzugsfläche darf nicht separat geschnitten werden und muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch)
- Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei trockenen Bodenbedingungen erlaubt
- für Naturschutz-Vertragsflächen gelten die Bestimmungen gemäss den Bewirtschaftungsverträgen mit der ANF



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Buntbrache	(556 BUBR)
Rotationsbrache	(557 ROBR)
Ackerschonstreifen	(55501, 55502, 55503 ASST)

Anforderungen:

- Mindestbreite BUBR/ ROBR/ ASST 6m

Hinweis Ackerschonstreifen ASST:

Spezifische Anforderungen zur Massnahme Förderung von Äckern mit wertvoller Ackerbegleitflora siehe Seite 16.



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Saum auf Ackerfläche	(559 SAUM)
-----------------------------	-------------------

Anforderungen:

- Mulchen/ Schnitt verboten zwischen 1. März und 1. August



Foto: Abteilung Naturförderung

Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt

(717 RFAV)

Anforderungen:

- Mindestens eine Nistgelegenheit* pro 25 Aren Rebfläche und Bewirtschaftung ohne Herbizideinsatz

ODER

- Mindestens eine Nistgelegenheit* pro 25 Aren Rebfläche und mindestens 80 Laufmeter Trockenmauern** / ganzflächig bewachsene Mauern*** pro ha Rebfläche

* für Wendehals und Wiedehopf siehe Merkblatt „Künstliche Nisthilfen“ der Abteilung Naturförderung

** Es gelten die Vorschriften gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.3 DZV

*** Bewuchs mit einheimischen Pflanzenarten, Mindesthöhe der Mauer 50cm



Foto: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Getreide in weiter Reihe, Förderung von Feldhasen und Feldlerchen

Beitrag Qualitätsstufe I: 300 Fr. / ha

Beitrag Vernetzung: 500 Fr. / ha

Grundanforderungen BFF Qualitätsstufe I:

Anmeldung als Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe I «Getreide in weiter Reihe» gemäss DZV Anhang 4, Ziff. 17:

- Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.
- Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung im Feldbau für Getreide zugelassen sind, ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.4 erlaubt.
- Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. *Im Herbst werden keine spezifischen Vorgaben zur Unkrautbekämpfung gemacht.*
- Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.
- Das Getreide muss gedroschen werden.
- Die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Ackerschonstreifen auf derselben Fläche ist nicht erlaubt.



Foto: Verein Hopp Hase

Anforderungen Vernetzung

- Mindestfläche 20 Aren, Mindestbreite 20m.
- Stirnseiten des Feldes müssen beidseits mit Querreihen mit einer Mindestbreite von 6 m abgeschlossen werden. Die Quersaat muss in weiter Reihe angesät werden.
- Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, die Saatmenge muss bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.
- Dünger und Pflanzenschutzmittel (Herbizid siehe oben) sind an die erwartete Ertragsreduktion durch die reduzierte Saat anzupassen, ansonsten gelten die Anforderungen gemäss DZV.
- Für Umzäunung der Getreidefläche sind Flexi-Netze nicht erlaubt (Bsp. Schutz vor Schwarzwildschäden).

Hinweise zu Getreide in weiter Reihe

Empfehlung zur Förderung der Feldlerche

- Die mechanische Unkrautbekämpfung ist einer chemischen Unkrautbekämpfung vorzuziehen.
- Futtergetreide, Getreide mit Grannen sowie Felder mit einem Abstand von weniger als 200m zum Wald oder anderen hochragenden Strukturen sind für die Feldlerche nicht förderlich.
- Zur Verbesserung des Brutplatzangebots können eine «Landebahn» von mind. 37.5cm und in der Nähe dazu eine «Nistbahn» von mind. 30cm angelegt werden.

Ansaat

- Reihenabstand im ungesäten Bereich: bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen nebeneinander ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.
- Anteil ungesäte Reihen: verteilt über die Breite der Sämaschine müssen mindestens 40% der Reihen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (1 = gesät; 0 = ungesät):
Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät (**Fahrgassen**):

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1

Kombination mit weiteren Beitragsarten nach DZV

Getreide in weiter Reihe ist mit folgenden Beiträgen kombinierbar:

- Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (DZV, Art 68)
- Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen (DZV, Art71a)

Anrechenbarkeit an ÖLN (Anteil BFF an LN)

- Getreide in weiter Reihe kann 2024 in der Tal- und Hügelzone bei Betrieben mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche bis zu einem Anteil von 1.75% der Ackerfläche an den erforderlichen Anteil BFF auf der LN angerechnet werden.

Anmeldung

- Details zur Anmeldung siehe GELAN → Erhebung → Kulturen / BFF I → Dokumente und Hinweise

Förderung von Äckern mit wertvoller Ackerbegleitflora

regionsspezifische BFF Kanton Bern, nicht anrechenbar an ÖLN

Anforderungen:

Allgemein

- nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung
- Vertragsdauer richtet sich nach der Laufzeit vom Vernetzungsprojekt

Fruchtfolge

- min. 50% Getreideanteil auf der Vertragsfläche
- Mischkulturen mit Schmetterlingsblütlern zählen nicht zum Getreideanteil



Foto: Abteilung Naturförderung

Saatbettbereitung / Stoppelbearbeitung

- obligatorisch wendende Saatbettbereitung (Pflug) für Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen zugelassen sind
- in den Jahren mit Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen zugelassen sind, bleibt nach der Ernte die Stoppelbrache bis zur Saatbettbereitung für die Folgekultur stehen
- ÖLN-Vorgabe bzgl. Bodenschutz (Ernte vor 31. August erfordert Gründüngung, Zwischenfutter oder Herbstkultur) muss nicht eingehalten werden, insofern dies mit dem Bodenschutz vereinbar ist, Beurteilung erfolgt durch Projektberater
- Ausnahmen im Sinne der Ackerbegleiter-Förderung sind in Absprache mit dem Projektberater möglich

Düngung

- auf allen Kulturen der Fruchtfolge ist eine Düngung von maximal einem Drittel N-Normdüngung nach GRUD erlaubt
- in Absprache mit dem Projektberater kann auf Ackerschonstreifen eine N-Düngung von maximal einem Drittel der Normdüngung nach GRUD zugelassen werden
- keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. P und K

Unkrautregulierung

- in den Jahren mit Ackerkulturen, welche für Ackerschonstreifen zugelassen sind, ist keine breitflächige Unkrautbekämpfung erlaubt (mechanisch und chemisch)
- in den anderen Jahren ist eine mechanische Unkrautbekämpfung erlaubt
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen wie bei Ackerschonstreifen möglich

Anmeldung

- Details zur Anmeldung siehe GELAN → Erhebung → BFF II/ Vernetzung → Dokumente und Hinweise

Kiebitzförderflächen auf Ackerland

regionsspezifische BFF Kanton Bern, nicht anrechenbar an ÖLN

Anforderungen:

Ziel

Tiefhalten der Vegetation zwischen Anfang März und Ende Mai auf vor allem feuchtem Ackerland in potentiellen Kiebitz-Brutgebieten.



Foto: Michael Straubhaar

Grundanforderungen

- auf erosionsgefährdeten Flächen ausgeschlossen
- nur in potentiellen Kiebitz-Brutgebieten
- einjährige Verpflichtungsdauer
- nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung

Varianten

- Späte Maissaat ab 25. Mai nach späträumenden Kulturen im Vorjahr oder nach abfrierenden Zwischenkulturen/ Gründüngungen; falls erforderlich zwischenzeitliche Bodenbearbeitung (Grubber) zur Reduktion des Bewuchses

ODER

- Früher Umbruch von Kunstwiesen oder nicht abfrierenden Zwischenkulturen/ Gründüngungen vor 15. März; späte Maissaat ab 25. Mai

ODER

- Beweidung von brachliegenden Flächen mit lückigem Gras- oder Unkrautwuchs bis Ende Mai, anschliessend Anbau von Ackerkultur oder Kunstwiese

ODER

- Saat von Kunstwiesen im Frühjahr bis 15. März nach spät räumenden Kulturen wie Rüben und Kartoffeln

Anmeldung

- Details zur Anmeldung siehe GELAN → *Erhebung* → *BFF II/ Vernetzung* → *Dokumente und Hinweise*

Massnahmegebiete und vernetzungsbeitragsberechtigte BFF-Typen

Stand 08.12.2016

Abkürzung	Bezeichnung	EXWI ¹ 611	UFW ¹ 634	STFL ¹ 851	WIGW ^{1/2} 612	EXWE ¹ 617	WAWE ¹ 618	BUBR 556	ROBR 557	SAUM 559	ASST 99700	Kiebitzförderflächen 594	HEUF/K 852	aHEUF858	HOFO 921/ 922/ 923	EBBG 924	RFAV 717	EXWS 622 ⁵	WISO 623 ⁵	Trittsteine Mindestfläche ⁶	Maximaldistanz ^{6/7}	Vernetzungsrelevanz ⁸	Vernetzungsrelevanz BEJU ⁹
INVfKern	Inventarflächen feucht	x		x		x							x	x								1	1
INVtKern	Inventarflächen trocken	x				x							x	x	x	x						1	1
ERHinv	Erhaltungsgebiet Inventarflächen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					1	2
PUFdiv	weitere Puffertypen und kommunale Schutzobjekte	x	x	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x						1	1
WRP	Waldrandpuffer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						1	2
GWP	Gewässerpuffer (inkl. Seen)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						1	2
ERHs	Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						2	3
ERHr	Erhaltungsgebiet Rebberg	x	x	x	x	x				x			x	x	x	x	x					2	3
VERT	Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x ⁴	x ⁴	x ³	x				30 Aren	100m	2	3
VERh	Vernetzungsgebiet Hügel/Hang	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x ⁴	x ⁴	x ³	x				30 Aren	100m	2	3
VERw	Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft	x	x	x	x	x	x						x ⁴	x ⁴	x ³	x				30 Aren	100m	2	3
RSW	Ressourcenschutz Wasser	x	x	x		x		x	x	x			x	x	x	x		x				1	1
ERHorch	regionales Erhaltungsgebiet Orchideen	x	x	x		x				x			x	x	x	x	x	x					1
ERHbk	regionales Erhaltungsgebiet Braunkehlchen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							2
ERHt	regionales Erhaltungsgebiet Trockenflächen	x				x							x	x	x	x							1
ERHf	regionales Erhaltungsgebiet Feuchtflächen	x	x	x		x							x	x	x	x							1
ERHef	regionales Massnahmegebiet Ersatzflächen	x	x	x		x				x			x	x	x	x							1
ERHwm	regionales Massnahmegebiet Wässermatten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						2	

Fussnoten:

¹ Grünflächen als Vernetzungselemente entlang von Waldrändern und Fließgewässern müssen mindestens 6 Meter breit sein.

² Die ersten 6 Meter ab Gewässer/ Wald sind düngerefrei zu bewirtschaften; ist der Gewässerraum ausgeschieden, so ist dieser düngerefrei zu bewirtschaften.

³ Neuanmeldung HOFO nur in Siedlungs- / Hofnähe und in traditionellen Streuobstgebieten

⁴ Neuanmeldung HEUF_K / aHEUF gemäss Ziel- und Leitarten, evtl. nur Niederhecken

⁵ Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Typ EXWS / WISO) gemäss Art 19 LBV können ausserhalb der Massnahmegebiete für die Vernetzung angemeldet werden.

⁶ Lagekriterien gelten für EXWI, WIGW, EXWE

⁷ Maximaldistanz zu Trittstein, Waldrand, Gewässer oder Vernetzungssachse (siehe Projektbericht Anhang 8)

⁸ Kommen auf einem Betrieb mehrere Massnahmegebietstypen mit unterschiedlicher Vernetzungsrelevanz vor, so sind neue BFF bevorzugt in Massnahmegebieten mit höherer Relevanz (1) anzulegen. Dies ist keine verbindliche Vorgabe, sondern dient als Hilfestellung bei der Betriebsberatung.

⁹ Kommen auf einem Betrieb mehrere Massnahmegebietstypen mit unterschiedlicher Vernetzungsrelevanz vor, so sind BFF mit Vernetzungsbeitrag primär in Massnahmegebieten mit höherer Relevanz (1) anzulegen.

Sanktionen

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Bestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 2.4a der Direktzahlungsverordnung (DZV):

2.4a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.4a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.4a.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

Bei Nichteinhaltung der Beratungspflicht bis zum Ablauf der Projektperiode erfolgt die Rückforderung von einem Jahresbeitrag Vernetzung (gesamtbetrieblich).